

## **Beschluss 14/2021** **(im Umlaufverfahren)**

Die Besetzung des Dienstgerichts für das Land Brandenburg ist im Hinblick auf Dienstbezeichnungen und Dienstorte der nichtständigen beisitzenden Mitglieder zu aktualisieren.

### **Besetzung des Dienstgerichts für das Land Brandenburg**

**Stand: 01.01.2022**

Die organisatorische Verknüpfung des Dienstgerichts des Landes Brandenburg (Dienstgericht) mit dem Landgericht Cottbus erfolgte zum 01.09.2019. Das Dienstgericht ist ab diesem Zeitpunkt für fünf Geschäftsjahre wie folgt besetzt:

#### **1. Vorsitzender**

##### Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Fiedler, Landgericht Cottbus

##### Vertreterin des Vorsitzenden

Vorsitzende Richterin am Landgericht Liersch, Landgericht Cottbus

Die weitere Vertretung des Vorsitzenden erfolgt durch die nichtständigen beisitzenden Mitglieder aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der in der Liste unter Ziffer 3.2.1 aufgeführten Reihenfolge beginnend mit dem Mitglied zu Ziffer 1.. Ein nichtständiges beisitzendes Mitglied, das als solches für das Verfahren zuständig ist, nimmt an der weiteren Vertretung des Vorsitzenden in diesem Verfahren nicht teil.

#### **2. ständiges beisitzendes Mitglied**

##### ständiges beisitzendes Mitglied

Richter am Verwaltungsgericht Görich, Verwaltungsgericht Cottbus

##### Vertreter des ständigen beisitzenden Mitglieds

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Nocon, Verwaltungsgericht Cottbus

Die weitere Vertretung des ständigen beisitzenden Mitglieds erfolgt durch die nichtständigen beisitzenden Mitglieder aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der in der Liste unter Ziffer 3.2.2 aufgeführten Reihenfolge beginnend mit dem Mitglied zu Ziffer 1.. Ein nichtständiges beisitzendes Mitglied, das als solches für das Verfahren zuständig ist, nimmt an der weiteren Vertretung des ständigen beisitzenden Mitglieds in diesem Verfahren nicht teil.

#### **3. nichtständige beisitzende Mitglieder**

### 3.1 Regeln für die Beiziehung der nichtständigen beisitzenden Mitglieder zu den Verfahren

Die Beiziehung der nichtständigen beisitzenden Mitglieder zu den Verfahren richtet sich nach der Reihenfolge der Verfahren, die sich aus dem Zeitpunkt des Eingangs des das Verfahren einleitenden Antrages bei dem Dienstgericht ergibt, auch wenn dieser Zeitpunkt vor dem 01.09.2019 liegt. Gehen an einem Tag mehrere Anträge ein, richtet sich die Reihenfolge der Verfahren für diesen Tag nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vornamen der betroffenen Richter, Staatsanwälte oder Mitglieder des Landesrechnungshofes.

Die nichtständigen beisitzenden Mitglieder aus der Gerichtsbarkeit der betroffenen Richterin oder Staatsanwältin, des betroffenen Richters oder Staatsanwalts oder des betroffenen Mitglieds des Landesrechnungshofes werden den Verfahren beginnend mit dem ältesten Eingang in der in den Listen unter Ziffer 3.2 aufgeführten Reihenfolge beginnend mit dem Mitglied zu Ziffer 1. zugeordnet. Ist eine Liste durch Beiziehung aller darin ausgeführten Mitglieder erschöpft, beginnt die Beiziehung erneut mit dem Mitglied zu Ziffer 1..

Das zu einem anhängigen Verfahren beigezogene nichtständige beisitzende Mitglied wirkt auch in den nachfolgenden Verfahren mit, welche dieselbe Richterin oder Staatsanwältin, denselben Richter oder Staatsanwalt oder dasselbe Mitglied des Landesrechnungshofes betreffen.

Betreffen Verfahren Richterinnen oder Richter aus mehreren Gerichtsbarkeiten bzw. Richterinnen oder Richter und Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, so ist für die Beiziehung des nichtständigen beisitzenden Mitglieds die bzw. der Betroffene maßgebend, deren bzw. dessen Nachnamen, bei gleichem Nachnamen deren bzw. dessen Vornamen im Alphabet an erster Stelle steht.

Die nichtständigen beisitzenden Mitglieder werden durch die in der Liste ihrer Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaft oder des Landesrechnungshofes nachfolgenden Mitglieder in der in den Listen unter Ziffer 3.2 aufgeführten Reihenfolge, beginnend mit dem nächstfolgenden Mitglied, und weiter durch die in der Liste vorangehenden Mitglieder in der unter Ziffer 3.2 aufgeführten Reihenfolge, beginnend mit dem Mitglied zu Ziffer 1., vertreten.

### 3.2 Listen der nichtständigen beisitzenden Mitglieder

#### 3.2.1 ordentliche Gerichtsbarkeit

1. RichterIn am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin - Sina, Amtsgericht Nauen
2. Vorsitzender Richter am Landgericht Jost, Landgericht Potsdam
3. Vorsitzender Richter am Landgericht Feldmann, Landgericht Potsdam
4. Richter am Amtsgericht Ligier, Amtsgericht Rathenow
5. Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors - Malter, Amtsgericht Strausberg

#### 3.2.2 Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Richterin am Verwaltungsgericht Hertel, Verwaltungsgericht Potsdam
2. Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Grohmann, Verwaltungsgericht Potsdam

#### 3.2.3 Sozialgerichtsbarkeit

1. Richter am Sozialgericht Ziern, **Landessozialgericht Berlin-Brandenburg**
2. Richter am Sozialgericht Krüger, Sozialgericht Cottbus

#### 3.2.4 Arbeitsgerichtsbarkeit

1. Direktor des Arbeitsgerichts Guth, Arbeitsgericht Frankfurt (Oder)
2. Direktorin des Arbeitsgerichts Garske, Arbeitsgericht Neuruppin

#### 3.2.5 Finanzgerichtsbarkeit

1. **Vorsitzende** Richterin am Finanzgericht Stellmacher, Finanzgericht Berlin-Brandenburg
2. Richter am Finanzgericht Walker, Finanzgericht Berlin-Brandenburg

#### 3.2.6 Staatsanwaltschaft

1. Staatsanwalt Jens Meyer, Staatsanwaltschaft Cottbus
2. Staatsanwalt Ingo Kechichian, Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)
3. Staatsanwältin Eva Hoffmeister, Staatsanwaltschaft Neuruppin
4. Staatsanwalt Dr. Markus Nolte, Staatsanwaltschaft Potsdam

#### 3.2.7 Landesrechnungshof

1. Direktor beim Landesrechnungshof Kersting, Landesrechnungshof Brandenburg

Cottbus, den 22.12.2021

gez. Welten

gez. Hannig

gez. Dr. Fiedler

gez. Merker

gez. Peplow

gez. Schollbach

gez. Dr. Suffa